

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschifffahrt](#) [> Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) [> Baden in Bundeswasserstraßen](#)
[> BadeVOBWStrSued](#)

Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (BadeVOBWStrSued)

vom 29. Juli 1993 (VkBl. 1999 Seite 658)

Auf Grund der §§ 6, 24, 27 und 46 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl. II Seite 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I Seite 1818), geändert durch die Verordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I Seite 2524), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung und Untersagung des Gemeingebrauchs vom 21. September 1971 (BGBl. I Seite 1617) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolizeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 (BGBl. II Seite 853) wird verordnet:

Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (BadeVOBWStrSued)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Download Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (BadeVOBWStrSued)

Stand: 16. September 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschifffahrt](#) [> Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) [> Baden in Bundeswasserstraßen](#)
[> BadeVOBWStrSued](#) [> § 1](#)

§ 1

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen mit ihren Nebenstrecken.

Stand: 16. September 1993

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Sportschifffahrt](#) › [Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) › [Baden in Bundeswasserstraßen](#)
› [BadeVOBWStrSued](#) › § 2

§ 2

Das Baden und Schwimmen ist verboten

1. auf der ganzen Breite der in § 1 genannten Bundeswasserstraßen
 - a. von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen einschließlich Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken,
 - b. von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Sperrtoren, Schiffs Liegeplätzen, Parallelhäfen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen,
2. in den bundeseigenen Schutzhäfen und Bauhäfen,
3. im Umkreis von 100 m von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten,
4. im Umkreis von 10 m von Pegeln und sonstigen gewässerkundlichen Messeinrichtungen,
5. im Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,600 bis km 305,600).

Stand: 16. September 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) > [Baden in Bundeswasserstraßen](#)
> [BadeVOBWStrSued](#) > § 3

§ 3

Badende und Schwimmende haben sich so zu verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit herabsetzen müssen; insbesondere ist es verboten

1. näher als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu schwimmen,
2. näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge und Schwimmkörper oder an Stränge von Schleppverbänden heranzuschwimmen,
3. in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 m vom jeweiligen Ufer zu schwimmen oder zu baden.

Die Verbote der Nummern 1 und 2 gelten nicht gegenüber Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

Stand: 16. September 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) > [Baden in Bundeswasserstraßen](#)
> [BadeVOBWStrSued](#) > § 4

§ 4

Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von einem Verbot nach § 2 zulassen.

Stand: 16. September 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) > [Baden in Bundeswasserstraßen](#)
> [BadeVOBWStrSued](#) > § 5

§ 5

Beschränkungen des Badens und Schwimmens aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Stand: 16. September 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Sportschifffahrt](#) [> Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) [> Baden in Bundeswasserstraßen](#)
[> BadeVOBWStrSued](#) [> § 6](#)

§ 6

Ordnungswidrig nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 Bundeswasserstraßengesetz handelt, wer

1. in den in § 2 festgelegten Bereichen badet oder schwimmt,
2. den Beschränkungen des Badens und Schwimmens in § 3 zuwiderhandelt.

Stand: 16. September 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Wasserstraßenbezogene Hinweise](#) > [Baden in Bundeswasserstraßen](#)
> [BadeVOBWStrSued](#) > § 7

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 24. Juni 1969 ([BAnz.](#) Nummer 123 vom 10. Juli 1969) und vom 16. Juli 1973 ([VkBl](#) Seite 702) außer Kraft.

Stand: 16. September 1993